

Satzung zur Beschränkung der Zulassungszahl im Diplomstudiengang Informatik Intensiv im Wintersemester 2001/2002

Vom 27. August 2001

Aufgrund der §§ 3 und 5 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 1999 (GBl. S. 517) hat der Senat der Universität Ulm am 12. Juli 2001 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Erlass vom 24. Juli 2001 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungszahl

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) im Diplomstudiengang Informatik Intensiv im Wintersemester 2001/2002 beträgt 30. Bewerber für das 1. Fachsemester werden nur zum Wintersemester aufgenommen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
Sie gilt für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2001/2002.

Ulm, den 27. August 2001

gez.

(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -